



LANDKREIS GÖTTINGEN



**Handlungsweisend für alle Mitarbeiter*innen¹ des
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der
Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter**

Lfd. Nr.: 4

Bearbeitung: FD 56.1 Herr Weinrich

**- Leitfaden -
Kostenerstattung bei Aufenthalt im Frauenhaus
§ 36 a SGB II**

¹ Die im Leitfaden gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

Inhaltsverzeichnis

1. Normzweck.....	3
2. Tatbestandsmerkmale.....	3
2.1. Personenkreis.....	3
2.2. Zuflucht in einem Frauenhaus	3
2.2.1. Frauenhaus.....	3
2.2.2. Zuflucht.....	3
2.3. Vorliegen eines gewöhnlichen Aufenthalts vor Zufluchtnahme im Frauenhaus.....	3
3. Rechtsfolge	4
4. Erstattungsfähige Kosten.....	4
5. Fallkonstellationen.....	5
5.1. Aufnahme von Personen in Frauenhäuser des Landkreises Göttingen	5
5.1.1. Zuständigkeit.....	5
5.1.1.1. Jobcenter Stadt Göttingen.....	5
5.1.1.2. Jobcenter Landkreis Göttingen-Standort Osterode am Harz	5
5.1.2. Feststellung des bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltes	5
5.1.3. Geltendmachung des Erstattungsanspruchs.....	5
5.1.4. Monatliche Zahlung an das Frauenhaus	6
5.1.5. Bezifferung der tatsächlichen Kosten nach Beendigung des Aufenthaltes	6
5.1.6. Nichtbeachtung oder Ablehnung des Erstattungsanspruchs	6
5.2. Aufnahme von Personen in Frauenhäuser außerhalb des Landkreises Göttingen mit vorherigem gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Göttingen.....	6
5.2.1. Zuständigkeit.....	6
5.2.2. Überprüfung des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts.....	7
5.2.3. Gültige Vereinbarung mit dem Träger des Frauenhauses.....	7
5.2.4. Vorlage der relevanten Leistungsbescheide	7
5.2.5. Anerkennung der Kostenerstattungspflicht.....	7
5.2.6. Ablehnung der Kostenerstattungspflicht.....	7
6. Rechtliche Hinweise und Besonderheiten bei der Bearbeitung von Frauenhausfällen.....	8
6.1. Verjährung von Kostenerstattungsansprüchen bei Aufenthalt im Frauenhaus	8
6.2. Kostenerstattung bei Wechsel des Frauenhauses	8

1. Normzweck

Durch die Rechtsgrundlage soll eine gerechte Lastenverteilung zwischen den kommunalen Trägern bewirkt werden, sodass eine einseitige Kostenbelastung vermieden wird. Sie dient zudem auch dem Schutz der leistungsberechtigten Frauen und ihrer Kinder, indem gleichzeitig die Bereitschaft erhöht wird, Frauen aus einer anderen Kommune aufzunehmen.

2. Tatbestandsmerkmale

2.1. Personenkreis

Die den Erstattungsanspruch auslösende Person muss zu dem Grunde nach leistungsberechtigten Personenkreis nach dem SGB II gehören. Zum Personenkreis gehören Frauen und eventuell deren Kinder. Das Tatbestandsmerkmal der Leistungsberichtigung muss vor dem Aufenthalt im Frauenhaus noch nicht vorgelegen haben. Somit kann die Betroffene auch erst durch das „Zuflucht suchen“ leistungsberechtigt nach dem SGB II geworden sein. Werden Ausländer*innen in das Frauenhaus aufgenommen, sind die Ausschlussregelungen des § 7 Abs. 2 SGB II zu beachten.

2.2. Zuflucht in einem Frauenhaus

Im Folgenden werden die Begrifflichkeiten erläutert.

2.2.1. Frauenhaus

Frauenhäuser sind Wohnungen oder Häuser, deren wesentlicher Zweck es ist, Frauen und ihren Kindern bei drohender oder erlebter physischer oder psychischer Misshandlung Schutz, eine (vorübergehende) Unterkunft und – soweit notwendig und gewünscht – persönliche Hilfe und Beratung zu bieten. Die Zuflucht suchenden Personen werden nicht im Sinne von § 7 Abs. 4 S. 1 SGB II dort untergebracht, weil sie innerhalb der Einrichtung vollkommen selbstständig leben und das Frauenhaus nach Maßgabe seines Konzeptes nicht die Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung und die Integration der Zuflucht suchenden Personen übernimmt. Somit liegt in der Regel bei Aufnahme kein Ausschlussgrund nach § 7 Abs. 4 SGB II vor, auch wenn der Aufenthalt im Ausnahmefall länger als 6 Monate dauern sollte.

2.2.2. Zuflucht

Zuflucht in einem Frauenhaus sucht eine Person dann, wenn sie dort tatsächlich Aufenthalt nimmt und Schutz vor häuslicher Gewalt sucht. Es kommt nicht darauf an, ob sie am Ort des Frauenhauses zugleich einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt begründet.

2.3. Vorliegen eines gewöhnlichen Aufenthalts vor Zufluchtnahme im Frauenhaus

Gemäß 30 Abs. 2 S. 3 SGB I begründet jemand dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort nicht nur vorübergehend verweilt. Dies ist in der Regel der letzte Wohnort der Betroffenen. Die Bedarfsgemeinschaft ist bereits ab dem ersten Tage des Aufenthaltes in einem Frauenhaus aufgehoben.

Lässt sich kein (früherer) gewöhnlicher Aufenthalt feststellen, so muss der kommunale Träger am Ort des Frauenhauses die Kosten endgültig tragen. Das folgt auch aus § 36 Abs. 1 S. 4 SGB II, wonach sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthaltsort richtet, wenn kein gewöhnlicher Aufenthalt feststellbar ist.

Dies kommt zum Teil bei Betroffenen vor, die zuvor obdachlos waren. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass auch Obdachlose einen bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort begründen können, wenn sie sich „bis auf Weiteres“ im Sinne eines zukunfts-offenen Verbleibens an einem Ort aufhalten und dort den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehung haben.

3. Rechtsfolge

Wenn die o.g. Voraussetzungen des § 36 a SGB II vorliegen, findet dieser Anwendung. Somit ist der kommunale Träger am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort verpflichtet, dem durch die Aufnahme im Frauenhaus zuständigen kommunalen Träger am Ort des Frauenhauses die Kosten für die Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus zu erstatten.

4. Erstattungsfähige Kosten

Die Erstattungspflicht umfasst grundsätzlich alle Leistungen, für die der kommunale Träger nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II zuständig ist. Es wird nicht zwischen den Leistungen differenziert, die innerhalb oder außerhalb des Frauenhauses erbracht werden. Die Kosten müssen jedoch während des Aufenthaltes im Frauenhaus angefallen sein.

Je nach Fallgestaltung sind somit folgende Kosten erstattungsfähig:

- Leistungen nach § 22 SGB II, z. B. Bedarfe der Unterkunft und Heizung, Übernahme der Miet- oder Energieschulden, Mietkaution, Umzugskosten
- Kosten für psychosoziale Betreuung nach § 16 a Nr. 3 SGB II
- Einmalige Bedarfe nach § 24 Abs. 3 SGB II, z. B. Erstausrüstung für Wohnung
- Leistungen nach § 28 SGB II für Bildung und Teilhabe
- Leistungen nach § 27 Abs. 3 SGB II, Zuschuss an Auszubildende für Kosten der Unterkunft und Heizung

Die notwendigen Transport- und Umzugskosten in das Frauenhaus hat der zuständige Grundsicherungsträger bereits nach § 22 Abs. 4 S. 1 SGB II zu tragen.

Falls aufgrund des Aufenthaltes im Frauenhaus doppelte Mietzahlungen anfallen, können diese als Wohnungsbeschaffungskosten übernommen werden, sofern der Umzug notwendig ist und die leistungsberechtigte Person belegen kann, dass sie alles ihr Zumutbare getan hat, um die doppelten Mietzahlungen zu vermeiden.

Die Bagatellgrenze von 50 € (§ 110 S. 2 SGB X) ist zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich um den gesamten kommunalen Erstattungsanspruch, also die Summe aus den kommunalen Leistungen aus § 16 a SGB II, § 22 SGB II, § 24 Abs. 3 Nr. 1 + 2 SGB II und §§ 28, 29 SGB I.

Die Verwaltungskosten sind nicht erstattungsfähig (§ 109 SGB X).

5. Fallkonstellationen

Bei der Anwendung des § 36 a SGB II können sich für den Landkreis Göttingen zwei Fallkonstellationen ergeben. Einerseits könnte der Landkreis Göttingen kostenerstattungsberechtigt sein und andererseits könnte er kostenerstattungspflichtig sein.

Die Verfahren hierzu werden im Folgenden erläutert.

5.1. Aufnahme von Personen in Frauenhäuser des Landkreises Göttingen

Hierbei ist zu prüfen, ob der Landkreis Göttingen gemäß § 36 a SGB II kostenerstattungsberechtigt ist.

Kostenerstattungsberechtigt ist derjenige kommunale Träger im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II, in dessen Gebiet sich das Frauenhaus befindet. Er muss durch das Zuflucht suchen im Frauenhaus örtlich zuständig geworden sein, entweder nach § 36 S. 2 SGB II oder nach § 36 S. 4 SGB II und in rechtmäßiger Anwendung der Vorschriften des SGB II Leistungen an die Zuflucht suchenden Personen erbracht haben.

5.1.1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeiten sind wie folgt im Landkreis Göttingen geregelt.

5.1.1.1. Jobcenter Stadt Göttingen

Flüchtet eine Frau, ggf. mit Kind/Kindern ins Frauenhaus in der Stadt Göttingen werden die Bearbeitung der Anträge auf SGB II-Leistungen und die Abrechnung mit dem Frauenhaus von zentralen Sachbearbeiterinnen des Fachdienstes 52.7 des Fachbereichs Jobcenter der Stadt Göttingen durchgeführt.

5.1.1.2. Jobcenter Landkreis Göttingen-Standort Osterode am Harz

Flüchtet eine Frau, ggf. mit Kind/Kindern ins Frauenhaus in der Stadt Osterode am Harz, werden die Bearbeitung der Anträge auf SGB II-Leistungen und die Abrechnung mit dem Frauenhaus von zentralen Sachbearbeiter*innen des Fachbereichs Jobcenter-Standort Osterode am Harz des Landkreises Göttingen durchgeführt.

Fehlt es an der örtlichen Zuständigkeit, greift § 105 SGB X ein.

5.1.2. Feststellung des bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltes

Wird eine Frau (evtl. mit ihren Kindern) im Frauenhaus aufgenommen, erfolgt eine Überprüfung des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes. Liegt dieser in dem Zuständigkeitsbereich eines anderen kommunalen Trägers, also außerhalb des Landkreises Göttingen, erfolgt ein Kostenerstattungsanspruch nach § 36 a SGB II gegenüber diesem Träger.

5.1.3. Geltendmachung des Erstattungsanspruchs

Der kostenerstattungspflichtige Träger ist unverzüglich (vgl. die Jahresausschlussfrist des § 111 SGB X, s.u. 6.1) darüber zu unterrichten, dass ein Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht wird. Er wird dadurch aufgefordert, die Erstattungspflicht anzuerkennen. Erst nach Beendigung des Frauenhausaufenthaltes ist der Erstattungsanspruch in der tatsächlichen Höhe zu beziffern.

5.1.4. Monatliche Zahlung an das Frauenhaus

Durch das Frauenhaus erfolgt monatlich eine Abrechnung über die entstandenen Kosten. Hierbei sind diese nochmals mit den Tagessätzen aus den gültigen Vereinbarungen zu überprüfen.

Um den Kostenerstattungsanspruch geltend zu machen, muss darauf geachtet werden, dass die entsprechenden Leistungen rechtmäßig bewilligt und auf den Leistungsbescheiden berücksichtigt wurden. Bei der Bewilligung von Betreuungsleistungen nach § 16 a SGB II ist darauf zu achten, dass das hierfür eingeräumte Ermessen ausgeübt und auch im Bescheid dokumentiert wird!

5.1.5. Bezifferung der tatsächlichen Kosten nach Beendigung des Aufenthaltes

Nach Beendigung des Aufenthaltes im Frauenhaus erfolgt die Abrechnung mit dem kommunalen Träger am bisherigen gewöhnlichen Aufenthalt.

Die Tagessätze gemäß den gültigen Vereinbarungen werden pro Person und Aufenthaltstag im Frauenhaus beziffert. Für die Berechnung der Aufenthaltstage gelten der Einzugs- und Auszugstag als jeweils ein Tag. Die Berechnung erfolgt mithilfe der Berechnungsvorlage.

Kinder sind gem. der Vereinbarung nicht zu berücksichtigen.

Mit diesem Schreiben werden die gültige Leistungs- und Prüfungsvereinbarung, sowie die gültige Vergütungsvereinbarung übersendet. Zusätzlich sind die für den Zeitraum relevanten Leistungsbescheide beizufügen.

Falls bezüglich der Anspruchsprüfung noch weitere Unterlagen benötigt werden, z. B. Ein- und Auszugsmeldung aus dem Frauenhaus o. ä., sind diese Unterlagen zu übersenden. Wird allerdings eine Begründung angefordert, warum die Person Zuflucht im Frauenhaus gesucht hat, ist dieses Begehren mit Hinweis auf den Datenschutz abzulehnen.

5.1.6. Nichtbeachtung oder Ablehnung des Erstattungsanspruchs

Sollte der Kostenerstattungsanspruch abgelehnt oder nach dreimaliger Erinnerung nicht geltend gemacht werden können, ist der Fall zur Durchsetzung an die Fachaufsicht passiv mit kurzer Stellungnahme weiterzugeben.

Im Bedarfsfall wird anschließend durch das Justitiariat die Leistungsklage erhoben.

5.2. Aufnahme von Personen in Frauenhäuser außerhalb des Landkreises Göttingen mit vorherigem gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Göttingen

Hierbei ist zu prüfen, ob der Landkreis Göttingen gemäß § 36 a SGB II kostenerstattungspflichtig ist.

Kostenerstattungspflichtig ist derjenige kommunale Träger, in dessen Bezirk die Zuflucht Suchende vor dem erstmaligen Aufenthalt im Frauenhaus ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

5.2.1. Zuständigkeit

Die im Folgenden beschriebene Fallbearbeitung übernimmt die Fachaufsicht passiv des Jobcenter Landkreis Göttingen.

Erhält die Leistungssachbearbeitung dementsprechend Aufforderungsschreiben zur Abgabe eines Kostenanerkennnisses bei Aufenthalt in einem Frauenhaus ist der Vorgang an die Fachaufsicht passiv weiterzuleiten.

5.2.2. Überprüfung des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts

Nach Eingang des Schreibens zur Anerkennung der Kostenerstattungspflicht ist zu überprüfen, ob der bisherige gewöhnliche Aufenthalt im Landkreis Göttingen gewesen ist.

Sollte aus OPEN/PROSOZ hervorgehen, dass mindestens bis zum Einzugsdatum im Frauenhaus, Leistungen nach dem SGB II gewährt wurden, ist von einem bisherigen gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Göttingen auszugehen. Ist dies nicht ersichtlich, ist ein Auszug des Meldezentralregisters abzurufen (Systemzugang haben alle Teamleiter, inkl. der TL 56.1.1 WS-Stelle).

Ist der bisherige gewöhnliche Aufenthalt nicht im Landkreis Göttingen gewesen, muss der kommunale Träger am Ort des Frauenhauses zeitnah darüber unterrichtet werden.

5.2.3. Gültige Vereinbarung mit dem Träger des Frauenhauses

Der kommunale Träger muss mit dem Träger des Frauenhauses eine Vereinbarung im Sinne von § 17 Abs. 2 SGB II geschlossen haben.

Die Leistungs-, Entgelt- und Prüfungsvereinbarung muss insbesondere beinhalten:

- Inhalt Umfang und Qualität der Leistungen,
- die Vergütung, die sich aus Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungs-bereiche zusammensetzen kann, und
- die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen.

Die Vereinbarung muss zudem den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen.

Ohne die entsprechende Vereinbarung besteht keine Vergütungspflicht des kommunalen Trägers, sodass eine dennoch gezahlte Vergütung rechtswidrig ist. Die Kostenerstattungspflicht ist in diesem Fall mit entsprechender Begründung abzulehnen.

5.2.4. Vorlage der relevanten Leistungsbescheide

Durch Vorlage der erlassenen Bewilligungs-/Änderungsbescheide ist zu überprüfen, ob der Betroffenen Leistungen nach dem SGB II gewährt werden. Weiterhin muss auf den Bescheiden die rechtmäßige Bewilligung der Leistungen berücksichtigt sein.

5.2.5. Anerkennung der Kostenerstattungspflicht

Wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind und der Kostenerstattungsanspruch konkret beziffert wurde, ist dieser dem Grunde und der Höhe nach anzuerkennen. Sollte der Aufenthalt im Frauenhaus noch andauern, ist der Anspruch nach erfolgter Prüfung zunächst nur dem Grunde nach anzuerkennen.

5.2.6. Ablehnung der Kostenerstattungspflicht

Falls die Voraussetzungen nicht vorliegen, ist die Kostenerstattungspflicht unter Angabe der Gründe abzulehnen.

Sollte ein anderer Träger aufgrund der Ablehnung unsererseits Klage erheben, ist für die weitere Bearbeitung ebenfalls das Justitiariat zuständig. Der Vorgang ist mit einer kurzen Stellungnahme und Kopie der Akte weiterzuleiten.

6. Rechtliche Hinweise und Besonderheiten bei der Bearbeitung von Frauenhausfällen

6.1. Verjährung von Kostenerstattungsansprüchen bei Aufenthalt im Frauenhaus

Die Verjährungsfrist zur Bezifferung/Geltendmachung eines Kostenerstattungsanspruchs nach § 36 a SGB II beträgt gemäß der § 111 SGB X ein Jahr (Ausschlussfrist).

Der Erstattungsanspruch muss somit spätestens zwölf Monate nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, geltend gemacht werden.

Gemäß § 113 SGB X verjähren Erstattungsansprüche in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der erstattungsberechtigte Leistungsträger von der Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers über dessen Leistungspflicht Kenntnis erlangt hat.

6.2. Kostenerstattung bei Wechsel des Frauenhauses

Bei einem Wechsel des Frauenhauses kommt es nicht zu einer erneuten Zufluchtssuche, sondern nur zu einem Wechsel des Ortes. Somit bleibt der kommunale Träger der Leistungen des gewöhnlichen Aufenthaltsortes vor der Verlegung des Aufenthaltsortes in ein Frauenhaus zur Erstattung der Leistungen verpflichtet². Eine andere Auffassung würde ansonsten auch dem Sinn der Regelung widersprechen. Auch ein kurzer zwischenzeitlicher tatsächlicher Aufenthalt außerhalb des Frauenhauses, z.B. aufgrund von Wartezeit, bis ein Platz frei wird, unterbricht diese Regel nicht³.

Freigegeben am/durch:

28.10.2024

gez. Oberdieck

22.01.2025 redaktionelle Änderung (Weinrich)

- Name Fachsoftware aktualisiert

- Verfahren Überprüfung gewöhnlicher Aufenthalt aktualisiert

² vgl. BSG, Urteil vom 23.05.2012 – B 14 AS 190/11 R.

³ vgl. BSG, Urteil vom 8. 3. 2022 - B 7 AS 7/22 R